

Aktenzeichen: 6 AZR 628/88

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 22. März 1990
- 6 AZR 628/88 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 10. Juni 1988
Köln - 14 Ca 1564/88 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 25. Oktober 1988
Köln - 11 Sa 809/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Tarifliches 13. Monatseinkommen bei unterbrochener
Beschäftigung

Gesetz: Rahmentarifvertrag für das Gerüstbaugewerbe in der Bundes-
republik Deutschland (RTV) vom 11. Mai 1987 § 11

Leitsätze:

1. Unter "ununterbrochener Beschäftigung" im Sinne von § 11 Nr 1 und Nr 2 des Rahmentarifvertrages für das Gerüstbaugewerbe in der Bundesrepublik Deutschland (RTV) vom 11. Mai 1987 ist die rechtlich ununterbrochene Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und nicht die tatsächliche Beschäftigung zu verstehen. Die in § 11 RTV verwendeten Begriffe "ununterbrochene Beschäftigung" und "Betriebszugehörigkeit" haben insoweit die gleiche Bedeutung.
2. Ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis nach § 11 Nr 5 RTV unterbrochen war, hat Anspruch auf das volle 13. Monatseinkommen gemäß § 11 Nr 1 oder Nr 2 RTV.
3. Ist eine fristlose Kündigung wegen eigenmächtiger Urlaubsverlängerung durch einen gerichtlichen Vergleich in eine ordentliche Kündigung wegen dringender betrieblicher Gründe umgewandelt und der Arbeitnehmer wieder eingestellt worden, dann ist die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses im Sinne von § 11 Nr 5 RTV nicht als vom Arbeitnehmer veranlaßt anzusehen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 628/88

11 Sa 809/88 Köln

Verkündet am
22. März 1990

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

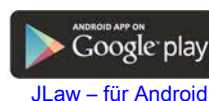
In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 22. März 1990 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Röhsler, die Richter Prof.
Dr. Jobs und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter
Mergenthaler und Stenzel für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 25. Oktober 1988 - 11 Sa 809/88 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 10. Juni 1988 - 14 Ca 1564/88 - abgeändert.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger DM 1.000,05 brutto nebst 4 % Zinsen seit 7. März 1988 aus dem sich hieraus ergebenden Nettobetrag zu zahlen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Zahlung eines vollen tariflichen 13. Monatseinkommens.

Der Kläger ist seit 5. Februar 1979 bei der Beklagten als Gerüstbauer beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der Rahmentarifvertrag für das Gerüstbaugewerbe in der Bundesrepublik Deutschland (RTV) vom 11. Mai 1987 Anwendung, dessen § 11 auszugsweise folgenden Wortlaut hat:

"13. Monatseinkommen

1. Anspruch auf 124 Tariftstundenlöhne

Der Arbeitnehmer hat nach 12monatiger ununterbrochener Beschäftigung im gleichen Betrieb jeweils am 30. November gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf Zahlung von 124 Tariftstundenlöhnen.

2. Anspruch auf 173 Tariftstundenlöhne

Arbeitnehmer, die am 30. November eine ununterbrochene Beschäftigung im gleichen Betrieb von drei Jahren oder



ersatzweise im Gerüstbaugewerbe von sechs Jahren nachweisen können, haben jeweils einen Anspruch auf Zahlung von 173 Tariftstundenlöhnen.

3. Teilansprüche

3.1 Arbeitnehmer, die am 30. November eine ununterbrochene Beschäftigung im gleichen Betrieb von mehr als drei Monaten nachweisen können, haben für jeden vollen Monat ihrer Beschäftigung Anspruch auf jeweils 1/12 der in Ziffer 1 oder 2 genannten Beträge.

...

5. Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses

Die Betriebszugehörigkeit und die Gewerbezugehörigkeit nach Ziffern 1 und 2 gelten als nicht unterbrochen, wenn die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht vom Arbeitnehmer veranlaßt wurde und wenn sie nicht länger als sechs Monate gedauert hat."

Mit Schreiben vom 18. August 1987 kündigte die Beklagte dem Kläger das Arbeitsverhältnis fristlos wegen eigenmächtiger Urlaubsverlängerung. Das hiergegen vom Kläger angestrebte Kündigungsschutzverfahren endete am 24. November 1987 durch gerichtlichen Vergleich. Durch den Vergleich wurde das Arbeitsverhältnis durch ordentliche Kündigung der Beklagten aus dringenden betrieblichen Gründen mit Ablauf des 4. September 1987 beendet und der Kläger unter Anrechnung seiner gesamten Betriebszugehörigkeit am 30. November 1987 wieder eingestellt. Die Beklagte zahlte dem Kläger für das Jahr 1987 ein anteiliges 13. Monatseinkommen gemäß § 11 Nr. 3 RTV für acht Beschäftigungsmonate in Höhe von 2.001,50 DM.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er habe einen tariflichen Anspruch auf ein volles 13. Monatseinkommen in rechnerisch unstreitiger Höhe von 3.001,55 DM abzüglich der gezahlten 2.001,50 DM. Die Unterbrechung seines Arbeitsverhältnisses habe



zu keiner Anspruchsminderung geführt.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
DM 1.000,05 brutto nebst 4 % Zinsen seit Rechts-
hängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und gemeint, das
tarifliche 13. Monatseinkommen bemesse sich nur nach den Zeiten
tatsächlicher Beschäftigung.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage ab-
gewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren
weiter; die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Zah-
lung des restlichen 13. Monatseinkommens für 1987 in Höhe von
1.000,05 DM brutto.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, dem Kläger stehe
nur ein Teilanspruch gemäß § 11 Nr. 3.1 RTV zu, weil er im Be-
zugszeitraum vom 1. Dezember bis zum 30. November des Folgejahres
nicht volle 12 Monate beschäftigt gewesen sei. Der vom Kläger
begehrte Vollanspruch komme nicht in Betracht, weil § 11 Nr. 2
RTV eine tatsächliche Beschäftigung im gleichen Betrieb bzw. im
Gerüstbaugewerbe voraussetze und § 11 Nr. 5 RTV nur die Fortdauer
der Betriebs- oder Gewerbezugehörigkeit fingiere. Wenn die Tarif-
vertragsparteien in § 11 Nr. 2 RTV auch fingierte Beschäftigungs-



zeiten hätten regeln wollen, dann hätten sie in § 11 Nr. 5 RTV nicht die Begriffe Betriebs- und Gewerbezugehörigkeit, sondern - wie in § 11 Nr. 2 RTV - den Begriff Beschäftigung verwandt. Dafür spreche auch der Sinn und Zweck des 13. Monatseinkommens als zusätzliche Vergütung für tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung bzw. Betriebstreue. Während einer tatsächlichen und rechtlichen Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses werde diese Gegenleistung nicht erbracht. § 11 Nr. 5 RTV sei somit nur eine Berechnungsgrundlage dafür, ob ein Anspruch auf 124 oder 173 Tarifstundenlöhne gegeben sei.

II. Diese Ausführungen halten einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand.

1. Der Anspruch des Klägers ist gemäß § 11 Nr. 2 RTV begründet. Nach dieser Vorschrift hat ein Arbeitnehmer einen Anspruch auf Zahlung von 173 Tarifstundenlöhnen, wenn er am 30. November eine ununterbrochene Beschäftigung im gleichen Betrieb von drei Jahren nachweisen kann. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Der Kläger war am 30. November 1987 im Betrieb der Beklagten drei Jahre ununterbrochen beschäftigt. Es ist unerheblich, daß in der Zeit vom 5. September bis 29. November 1987 zwischen den Parteien kein Arbeitsverhältnis bestand. Die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses führt nicht zum Verlust des Anspruchs gemäß § 11 Nr. 2 RTV, weil aufgrund des § 11 Nr. 5 RTV von einer ununterbrochenen Beschäftigung des Klägers auszugehen ist.



2. Nach § 11 Nr. 5 RTV gelten die Betriebs- und die Gewerbezugehörigkeit nach Nr. 1 und Nr. 2 als nicht unterbrochen, wenn die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht vom Arbeitnehmer veranlaßt wurde und wenn sie nicht länger als sechs Monate gedauert hat. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts findet diese Tarifnorm auch auf die Anspruchsvoraussetzung ununterbrochene Beschäftigung gemäß § 11 Nr. 2 RTV Anwendung.

a) Nach seinem Wortlaut regelt § 11 Nr. 5 RTV die Rechtsfolgen bei Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses für die Betriebs- und Gewerbezugehörigkeit nach Nr. 1 und Nr. 2 RTV. Die Begriffe Betriebs- und Gewerbezugehörigkeit sind in der Rechtssprache geläufige Begriffe. Nutzen Tarifvertragsparteien ohne weitere Erläuterungen einen derartigen Rechtsbegriff, so kann davon ausgegangen werden, daß sie ihn im allgemein anerkannten Sinne verstanden wissen wollen (BAG Urteil vom 19. Juni 1963 - 4 AZR 125/62 - AP Nr. 116 zu § 1 TVG Auslegung; Urteil vom 4. November 1970 - 4 AZR 121/70 - AP Nr. 119 zu § 1 TVG Auslegung; Urteil vom 5. Februar 1971 - 4 AZR 66/70 - AP Nr. 120 zu § 1 TVG Auslegung). Danach wird unter dem tariflich verwendeten Begriff der Betriebszugehörigkeit der ununterbrochene rechtliche Bestand des Arbeitsverhältnisses verstanden (vgl. dazu BAGE 28, 176 = AP Nr. 1 zu § 1 KSchG 1969 Wartezeit; BAG Urteil vom 6. Dezember 1976 - 2 AZR 470/75 - BAGE 28, 252 = AP Nr. 2 zu § 1 KSchG 1969 Wartezeit; KR-Becker, 3. Aufl., § 1 KSchG Rz 55). Der Begriff Gewerbezugehörigkeit beinhaltet gemäß § 1 Nr. 2 RTV die Zugehörigkeit zum betrieblich-fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages. Aus der Bezugnahme in § 11 Nr. 5 RTV auf die Nr. 1 und 2 dieser Ta-



rifnorm ist zu entnehmen, daß die Tarifvertragsparteien mit dem Begriff "ununterbrochene Beschäftigung" im Sinne von § 11 Nr. 1 und 2 RTV die rechtlich ununterbrochene Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und nicht die tatsächliche Beschäftigung gemeint haben. Denn Sinn und Zweck des § 11 Nr. 5 RTV ist es, die rechtlichen Folgen der im Gerüstbaugewerbe häufigen kurzzeitigen Entlassungen wegen fehlender Aufträge oder schlechter Witterung für einen Anspruch auf ein 13. Monatseinkommen zu mildern. Diese betriebsbedingten Kündigungen führen zu einer Unterbrechung der Arbeitsverhältnisse der später wieder eingestellten Arbeitnehmer. Daraus folgt, daß tarifvertragliche Ansprüche betroffener Arbeitnehmer, soweit sie von Zeiten ununterbrochener Betriebs- und Gewerbezugehörigkeit bzw. Beschäftigung tarifrechtlich abhängig sind, entweder gar nicht entstehen oder in ihrem Umfang geschmälert werden (vgl. hierzu § 11 Nr. 3 RTV). Um diese Rechtsfolgen sozialverträglich zu gestalten, haben die Tarifvertragsparteien deshalb im Bereich des tariflichen 13. Monatseinkommens die Fortdauer eines Arbeitsverhältnisses bzw. einer fortbestehenden Gewerbezugehörigkeit für den Fall fingiert, daß die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht vom Arbeitnehmer veranlaßt wurde und sie nicht länger als sechs Monate gedauert hat. Kurzzeitig freigesetzte betriebstreue Arbeitnehmer sollen damit durch die betriebsbedingte Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses keine Kürzung ihres bisher erworbenen Besitzstandes hinnehmen müssen. Die Vorschrift des § 11 Nr. 5 RTV enthält somit eine tarifvertragliche Besitzstandsklausel. Würde bei dieser Rechtslage den tariflich verwendeten Rechtsbegriffen "Beschäftigung" und "Betriebszugehörigkeit" dagegen eine unterschiedliche Bedeutung bei-



gemessen werden, so hätte kein kurzzeitig freigesetzter betriebs-treuer Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein volles 13. Monatseinkommen nach § 11 Nr. 1 oder Nr. 2 RTV zu erhalten. Dies widerspricht aber dem dargestellten Sinn und Zweck der genannten Besitzstandsklausel des § 11 Nr. 5 RTV.

b) Diese Auslegung vermeidet zudem zahlreiche Zweifelsfragen bei der sonst erforderlichen Berechnung der tatsächlichen Beschäftigungszeiten. So wäre anderenfalls unklar, ob kurzfristige Unterbrechungen unschädlich sind oder ob nur verschuldete oder auch unverschuldete Fehlzeiten in welchem Umfang zu berücksichtigen wären. Diese Problematik würde sich insbesondere bei krankheitsbedingten Fehlzeiten stellen. Diese sich aufdrängenden Zweifelsfragen können auch den Tarifvertragsparteien nicht verborgen geblieben sein. Es liegt daher nahe, daß sie diese Fragen geregelt hätten, wenn sie zur Bemessung der Anspruchshöhe auf die Zeit der tatsächlichen Arbeitsleistung abgestellt hätten (vgl. BAGE 41, 344 = AP Nr. 46 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau).

c) Auch der tarifliche Gesamtzusammenhang läßt keine andere Auslegung zu. Im Gegensatz zu den in § 11 Nr. 1 und Nr. 2 RTV normierten Vollansprüchen regelt § 11 Nr. 3 RTV die Voraussetzungen und die Höhe von Teilansprüchen auf ein 13. Monatseinkommen. Nach § 11 Nr. 3.1 RTV erhält der Arbeitnehmer nach einer Mindestbeschäftigungsdauer von 3 Monaten am 30. November einen anteiligen Anspruch von 1/12 für jeden vollen Monat seiner Beschäftigung in Höhe der in § 11 Nr. 1 oder 2 genannten Beträge. Durch die Bezugnahme auf die vorstehende Nr. 1 oder Nr. 2 für die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Regelung der Anspruchshöhe wird deutlich, daß § 11 Nr. 3.1 RTV zum einen auf die Situation der Neueinstellung abstellt (1/12 nach Nr. 1) und zum anderen den Fall der Wiedereinstellung im gleichen Betrieb oder im Gerüstbaugewerbe ohne Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen nach Nr. 5 normiert (1/12 nach Nr. 2). Im letzteren Fall soll dem Arbeitnehmer, dem die tarifliche Fiktion nicht zugute kommt, nach langer Beschäftigung im gleichen Betrieb bzw. im Gerüstbaugewerbe wenigstens ein höheres anteiliges 13. Monatseinkommen zustehen. § 11 Nr. 3.1 RTV stellt somit eine tarifliche Auffangregelung dar, wenn kein Vollanspruch gegeben ist. Die Bezugnahme auf die Nr. 1 oder Nr. 2 in dieser Tarifbestimmung beinhaltet jedoch keinen Anrechnungsmodus der Betriebs- und Gewerbezugehörigkeit nach der Regelung in § 11 Nr. 5 RTV. Vielmehr wird § 11 Nr. 3.1 RTV im besonderen Fall der Wiedereinstellung nach Nr. 5 von der letztgenannten spezielleren Tarifvorschrift verdrängt.

3. Eine ähnliche Regelung wie in § 11 Nr. 5 RTV findet sich auch in den Tarifvorschriften über das Sterbegeld (§ 10 Nr. 4 RTV) und über die Kündigungsfristen (§ 13 Nr. 2.5 RTV). In der letztgenannten Tarifbestimmung wird in § 13 Nr. 2 RTV der Begriff der Betriebszugehörigkeit auch nicht durchgängig verwendet; daneben findet sich in § 13 Nr. 2.4 RTV die Bezeichnung "Beschäftigungsdauer". Ungeachtet dieser sprachlich unterschiedlichen Wortwahl durch die Tarifvertragsparteien handelt es sich unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerfluktuation im Gerüstbaugewerbe und des Sinngehaltes einer tariflichen Besitzstandsklausel jedoch um gleichartige Begriffe für die rechtliche Dauer des Beschäfti-



gungsverhältnisses.

4. Die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses war im vorliegenden Fall auch nicht vom Kläger veranlaßt, wie sich aus dem gerichtlichen Vergleich ergibt. Die Kündigung der Beklagten erfolgte danach nicht wegen eigenmächtiger Urlaubsverlängerung, sondern aus dringenden betrieblichen Gründen. Soweit die Kündigung tatsächlich wegen eigenmächtiger Urlaubsverlängerung erfolgt sein sollte, kann sich die Beklagte als Folge des abgeschlossenen gerichtlichen Vergleichs vom 24. November 1987 hierauf jedenfalls nicht mehr berufen. Die Beklagte muß sich so behandeln lassen, als wäre die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht vom Kläger veranlaßt worden. Da im übrigen die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses weniger als sechs Monate dauerte, gilt die Betriebszugehörigkeit des Klägers daher als nicht unterbrochen.

III. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB und die Kostenentscheidung aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Dr. Röhsler

Dr. Jobs

Schneider

Mergenthaler

Stenzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

